

Hygiene- und Sicherheitskonzept der Sportschule Oberhaching und deren Nutzer

Stand: 23.August 2021

1. Allgemeine Regelungen:

- 1.1. Oberstes Gebot ist die **Einhaltung der Abstandsregel** von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In den Gängen ist die Bewegungsrichtung an Hand der Pfeile auf dem Boden zu erkennen. Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind ebenfalls kenntlich gemacht. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- 1.2. **Maskenpflicht.** Gäste ab dem 16. Geburtstag haben im Innenbereich eine FFP2-Maske und Vermieter und Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Auf den Außenanlagen gilt die Maskenpflicht nicht da es sich um eine weitläufige Anlage handelt.
- 1.3. **Ausgenommen von der Maskenpflicht** für Gäste ist die eigene Wohneinheit; die Maskenpflicht entfällt außerdem für Gäste am Tisch des Restaurantbereichs. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
- 1.4. Im Empfangsbereich sind Gäste und Personal mit einer Scheibe voneinander getrennt.
- 1.5. **Vom Besuch** der Sportschule Oberhaching und seiner Sportstätten sind **ausgeschlossen**:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder zu Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,

- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen.

- 1.6. Die Sportschule stellt für Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher, funktionstüchtige Endlostuchrollen und Händedesinfektionsmittel (Wirkungsbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereit
- 1.7. Alle Kontaktflächen (Türgriffe etc.) werden von unserem Reinigungsdienstleister täglich mehrmals gereinigt und desinfiziert. Die öffentlichen sanitären Einrichtungen werden 3 x täglich gereinigt und desinfiziert.
- 1.8. Unser Reinigungsdienstleister lüftet alle geschlossenen Räume in denen sich Gäste aufhalten mehrmals täglich. Personalräume werden ebenfalls regelmäßig gelüftet.
- 1.9. Auf allen Parkplätzen ist ebenfalls auf die Abstandsregel (1,5 Meter) zu achten
- 1.10. Das Hygienekonzept ist an mehreren Stellen in der Sportschule ausgehängt und auf der eigenen Webseite veröffentlicht.

2. Regelungen Testung:

- 2.1. **Alle Gäste und Sportler haben bei Ankunft einen negativen Testbescheid** nach den geltenden Rechtsbestimmungen vorzulegen (max. 24 Stunden alt). **Beherbergungsgäste benötigen zusätzlich einen negativen Testbescheid für jede weiteren 72 Stunden.** Solche Testungen können kostenlos an der Sportschule durchgeführt werden.
- 2.2. In der Sportschule Oberhaching ist ein kostenloses Testangebot im Rahmen eines kostenlosen Bürgertestzentrums vorhanden und kann genutzt werden. Bitte erfragen Sie die Öffnungszeiten, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.
- 2.3. Unter folgendem Link <http://www.reihentestung.de/> können sich alle Bürgerinnen und Bürger sowie Lehrgangsteilnehmer und Gäste registrieren und einen Wunschtermin für einen Test am Standort Sportschule Oberhaching vorab vereinbaren
- 2.4. Ausnahme für geimpfte und genesene Personen, für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen des Schulbesuchs unterliegen: Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

- 2.5. Gäste sind in den Zimmern nach den geltenden Kontaktbeschränkungen nach § 6 (13. BayIfSMV) untergebracht. Bitte achten Sie auch hier auf die geltenden Abstandsregeln.
- 2.6. Der Check-In, Check-out finden am Empfang kontaktlos statt. Bitte zahlen Sie wenn möglich mit bargeldlosen Zahlungsmitteln.
- 2.7. Nebengänge sind gesperrt um den Gästeverkehr besser zu kanalisieren, Ausnahme bilden hier ausgewiesene Fluchtwegbereiche
- 2.8. Die Reinigung der Gästezimmer findet alle 2 Tage statt, um möglichst wenig Kontakt herzustellen. Außerdem werden die Zimmer in Abwesenheit der Gäste gereinigt.
- 2.9. Bei Gästewechsel werden die Gästezimmer gereinigt und desinfiziert.
- 2.10. In den Zimmern werden keine Stifte, Blöcke etc. ausgelegt. Die TV-Fernbedienung wird bei Zimmerreinigung desinfiziert.
- 2.11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt in elektronischer Form. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

3. Gesonderte Regelungen Sport:

- 3.1. In den Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- 3.2. Umkleiden dürfen unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt werden
- 3.3. Externe Zuschauer sind derzeit nicht zugelassen
- 3.4. Für regelmäßige Lüftung wird vom Personal der Hallenwarte gesorgt. Die Türen der Sporthallen stehen tagsüber dauerhaft nach außen offen.
- 3.5. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

4. Regelungen Veranstaltungen/Tagungen/Räumlichkeiten:

4.1. Unsere Räumlichkeiten werden derzeit max. wie folgt belegt:

Sporthallen / Kraftraum

Folgende Sporthallen stehen mit Personenbegrenzung zur Verfügung:

Halle 1 „gr. Trainingshalle“	Maximal 200 Personen
1/3 der „gr. Trainingshalle“	Maximal 80 Personen
Halle 2 „Dreifachhalle“	Maximal 120 Personen
1/3 der „Dreifachhalle“	Maximal 40 Personen
Halle 3 „Judo-/Ringerhalle“	Maximal 27 Personen
Halle 4	Maximal 96 Personen
Kraftraum	Maximal 20 Personen
Squashcourts	Maximal 2 Personen/Court
Sauna	Maximal 5 Personen, auf Anfrage
Schwimmbad	Maximal 40 Personen

Seminarräume

Folgende Seminarräume stehen mit Personenbegrenzung zur Verfügung:

Hörsaal C016	Maximal 30 Personen
Spiegelsaal C005	Maximal 60 Personen
Spiegelsaal vorderer Teil	Maximal 40 Personen
Spiegelsaal hinterer Teil	Maximal 20 Personen
Seminarraum 1 C001	Maximal 25 Personen
Seminarraum 2 C002	Maximal 17 Personen
Seminarraum 3 C003	Maximal 17 Personen
Seminarraum 4 C004	Maximal 21 Personen
Seminarraum 6 C006	Maximal 16 Personen
Gruppenraum 1 C139	Maximal 13 Personen
Gruppenraum 3 C128	Maximal 10 Personen
Tanzraum nur als Seminarraum	Maximal 33 Personen

4.2. In den Seminarräumen gilt ebenfalls FFP-2-Maskenpflicht, nach der geltenden gesetzlichen Regelung auch am Platz selbst.

5. Speisesaal

- 5.1. Die vorgegebenen Essenszeiten sind zwingend einzuhalten
- 5.2. Die Sitzplätze mit vorgegebenem Sicherheitsabstand sind einzuhalten
- 5.3. Der Lehrgangleiter meldet die Gruppe vor Eintritt in den Speisesaal bei dem zuständigen Personal des Pächters an
- 5.4. Der Lehrgangleiter führt die Gruppe vom Eingang zur Speisenausgabe
- 5.5. Sämtliche Speisen werden vom Personal des Pächters ausgegeben. Keine Selbstbedienung!
- 5.6. Die Lehrgangsgruppe nimmt mit vorgegebenem Sicherheitsabstand an den für sie reservierten Tischen Platz.
- 5.7. Personenleitsystem zur Abstandshaltung ist zu beachten
- 5.8. Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,50m
- 5.9. Tragen von FFP2 Maske im Speisesaal (darf am Tisch abgenommen werden) Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es wird eine medizinische Maske empfohlen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit
- 5.10. Nach jeder Nutzung werden Tische und Stühle durch den Pächter gereinigt und desinfiziert
- 5.11. Natürliches Lüften und mechanisches Lüften über Lüftungstechnische Anlagen wird regelmäßig durch das Personal der Sportschule Oberhaching als auch durch den Pächter innerhalb seiner gastronomischen Einrichtungen in der Sportschule sichergestellt
- 5.12. Weitere Hygienevorschriften gem. Hygienekonzept des Pächters Fa. Aramark GmbH müssen eingehalten werden

6. Regelungen für Personal der Sportschule/Arbeitsschutz

- 6.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind angehalten eine medizinische Maske zu tragen.
- 6.2. Gemeinsames Zusammenstehen oder Zusammensitzen ist zu vermeiden. Es gilt grundsätzlich die Abstandsregel von mind. 1,5 Metern. Vermeiden Sie möglichst viele Kontakte.
- 6.3. Homeoffice-Regelungen werden gefördert
- 6.4. Um Kontakt zwischen Gästen und Personal zu vermeiden wurde am Empfang eine Plexiglasscheibe verbaut.
- 6.5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Zwei-Tagesrhythmus getestet. Die Tests werden von der Sportschule Oberhaching kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 6.6. Masken werden eigenem Personal kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 6.7. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden regelmäßig unterrichtet